Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 16 874
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 23. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2018)

zum Thema:

Anträge auf Abgeschlossenheit in den Bezirken

und **Antwort** vom 14. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16874
vom 23. Oktober 2018
über Anträge auf Abgeschlossenheit in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat überwiegend nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann und hat daher die Bezirksämter von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Inhalte der Stellungnahmen wurden zusammengefasst.

Frage 1:
Wie viele Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) wurden seit 2015 in den Bezirken gestellt und wie wurden diese beschieden (bitte separat nach Bezirken und nach Jahren aufschlüsseln sowie – falls möglich – mit Angabe der Anzahl der betroffenen Häuser)?

Antwort zu 1:
Im abgefragten Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.10.2018 ergibt sich nach den Angaben der Bezirksämter von Berlin, entsprechend der bei den Bezirksämtern eingegangenen Anträge auf eine Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentums-gesetz (WEG) und der von den Bezirken daraufhin erteilten Abgeschlossenheitbeschei-nigung – aufgesplittet nach den Antragsjahren – folgendes Bild:

2015		
Bezirksamt von Berlin	**Anzahl der Anträge**	**Erteilte Bescheinigungen**
Charlottenburg-Wilmersdorf	244	236
Friedrichshain-Kreuzberg	324	291
Lichtenberg	58	54
Marzahn-Hellersdorf	24	24
Mitte	270	270
Neukölln	184	159
Pankow	280	280
Reinickendorf	40	40
Spandau	36	36
Steglitz-Zehlendorf	168	146
Tempelhof-Schöneberg	180	180
Treptow-Köpenick	108	108

2016		
Bezirksamt von Berlin	**Anzahl der Anträge**	**Erteilte Bescheinigungen**
Charlottenburg-Wilmersdorf	192	177
Friedrichshain-Kreuzberg	222	216
Lichtenberg	52	50
Marzahn-Hellersdorf	21	21
Mitte	231	231
Neukölln	123	122
Pankow	195	195
Reinickendorf	49	49

Spandau	21	21
Steglitz-Zehlendorf	141	123
Tempelhof-Schöneberg	136	136
Treptow-Köpenick	97	97

2017		
Bezirksamt von Berlin	**Anzahl der Anträge**	**Erteilte Bescheinigungen**
Charlottenburg-Wilmersdorf	241	234
Friedrichshain-Kreuzberg	193	177
Lichtenberg	49	49
Marzahn-Hellersdorf	31	31
Mitte	213	213
Neukölln	103	99
Pankow	214	214
Reinickendorf	73	73
Spandau	35	35
Steglitz-Zehlendorf	157	129
Tempelhof-Schöneberg	137	137
Treptow-Köpenick	87	87

2018 (bis 31.10.)		
Bezirksamt von Berlin	**Anzahl der Anträge**	**Erteilte Bescheinigungen**
Charlottenburg-Wilmersdorf	152	131
Friedrichshain-Kreuzberg	107	70
Lichtenberg	42	34

Marzahn-Hellersdorf	31	31
Mitte	148	148
Neukölln	84	82
Pankow	158	158
Reinickendorf	41	41
Spandau	40	40
Steglitz-Zehlendorf	122	74
Tempelhof-Schöneberg	113	113
Treptow-Köpenick	34	34

Ein Antrag beinhaltet in der Regel eine Vielzahl von Nutzungseinheiten, sowohl zu Wohnzwecken als auch andere Zwecke betreffend (z.B. Stellplätze, Gewerbe).
Eine weitergehende Aufschlüsselung – auch die angefragte nach der Anzahl der Häuser - ist nicht möglich. Diese Daten werden nicht erfasst, weil sie für die Bearbeitung der Anträge nicht relevant sind.

Frage 2:
Wie viele dieser Abgeschlossenheitsbescheinigungen wurden seit 2015 in einem sozialen Erhaltungsgebiet beantragt und wie wurden diese beschieden (bitte separat nach den jeweiligen Erhaltungsgebiet und nach Jahren aufschlüsseln sowie – falls möglich – mit Angabe der Anzahl der betroffenen Häuser)?

Antwort zu 2:
Eine Aufschlüsselung der erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Milieuschutzgebieten ist nicht möglich, da die vorliegenden Daten nicht mit vertretbarem Aufwand ausgewertet werden können.

Frage 3:
Wie bewertet der Senat den Vorschlag, dass die Bezirksämter bei Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung die betroffenen Mieterinnen und Mieter der Wohnungen bei Erteilung dieser darüber informieren und ist dies rechtlich in dieser Form umsetzbar?

Antwort zu 3:
Das die Bezirksämter bei Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen die betroffenen Mieterinnen und Mieter der Wohnungen informieren ist ohne Zustimmung der Eigentümer aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Die Bearbeitung des Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung bei den Bauaufsichts-behörden stellt eine sogenannte „Arbeitshilfe“ für das Grundbuchamt dar, das über die Bildung von Wohnungs- bzw. Teileigentum anhand der Abgeschlossenheitsbescheinigung zu entscheiden hat.

Hingegen kann für den Bereich von Erhaltungsverordnungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Verordnung erlassen werden, die die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum für eine Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren unter Genehmigungsvorbehalt stellt. Diese Umwandlungsverordnung gilt in Berlin derzeit bis zum 13.3.2020.

Berlin, den 14.11.2018

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen